

Der Reidenmeister

Geschichtsblätter für Lüdenscheid Stadt und Land

Herausgegeben vom Lüdenscheider Geschichtsverein e. V.

Nr. 101

23. Dezember 1986

Dr. Eberhard Fricke

Die Beziehungen der freien Reichsstadt Nördlingen zu den Frei- und Vemegerichteten Lüdenscheid und Valbert (1433/34 und 1480/81)

Nördlingen heute

»Nördlingen, die herrliche alte Reichsstadt an der Romantischen Straße«, ist unter den drei Glanzpunkten am nördlich der Donau gelegenen Teilstück dieser viel besuchten Ferienstraße der am weitesten südlich anzutreffende Punkt. Der von Norden anreisende Besucher kommt von Rothenburg ob der Tauber über Dinkelsbühl in die Stadt – im Auto zumeist, weil ein erstes Kennenlernen von oben aus der Luft, dem Vogel gleich, der sich leicht und behende die reizvollste Perspektive verschaffen kann, nicht möglich ist. Die Vogelschau wäre hier der ideale Blickfang für den Erstbesuch: »Ein volles schönes Rund, die Häuser kunterbunt, die Wehranlagen noch erkenntlich, und im Zentrum, nun, ja wirklich wie ein guter Hirt, die Kirche, die Georgskirche«¹) mit ihrem Turm von überproportionalen Ausmaßen, »gar hoch erbawet vnd daher derselbe unter die höchste Thürm in Teutschland gezehlet wird«²). In dieser Pracht würde die Stadt dem Luftikus zu Füßen liegen. Gegenüber dem, was einfühlsam und liebevoll Theodor Heuss als ebenerdiger Ankömmling in Nördlingen empfand, »wie aus flachem Land der lange Turm der Georgskirche in einen überdunkelten späten Dezemberhimmel emporstach«³), würde ein Anblick, aus dem Flugzeug gewonnen, einen noch stärkeren Eindruck vermitteln.

Und das um so mehr, weil der Blick unwillkürlich die Landschaft um das Kreisrund der Stadt herum streifen und die unvergleichlich reizvolle Lage im Ries erkennen ließe. Nördlingen liegt am Südrand dieser geologischen Seltenheit, die von jenem Meteorit gebildet worden ist, der hier vor 15 Millionen Jahren mit der Wucht von 250 000 »Hiroshimabomben« eingeschlagen ist und dadurch den Krater geformt hat, der im Laufe von Jahrmillionen zum heutigen Riesessel wurde⁴). Unter dem Namen Nördlinger Ries ist der riesige »Mondkrater« in aller Welt bekannt; seine wissenschaftlich-praktische Anziehungskraft reicht bis zur u. s. amerikanischen Weltraumbehörde, die im Ries für ihre Mondexpeditionen reichhaltige lunarsche Erfahrungen sammeln konnte.

Nördlingen im späten Mittelalter

Nördlingens Kulturgeschichte – im Unterschied zur Naturgeschichte – ist im Vergleich zu anderen Orten auch sehr alt. Von ersten, bis in die Altsteinzeit weisenden prähistorischen Spuren abgesehen, reicht sie bis in die Römerzeit zurück. Für diese vemegeschichtliche Abhandlung interessiert indes hauptsächlich nur die spätmittelalterliche Situation; denn das war

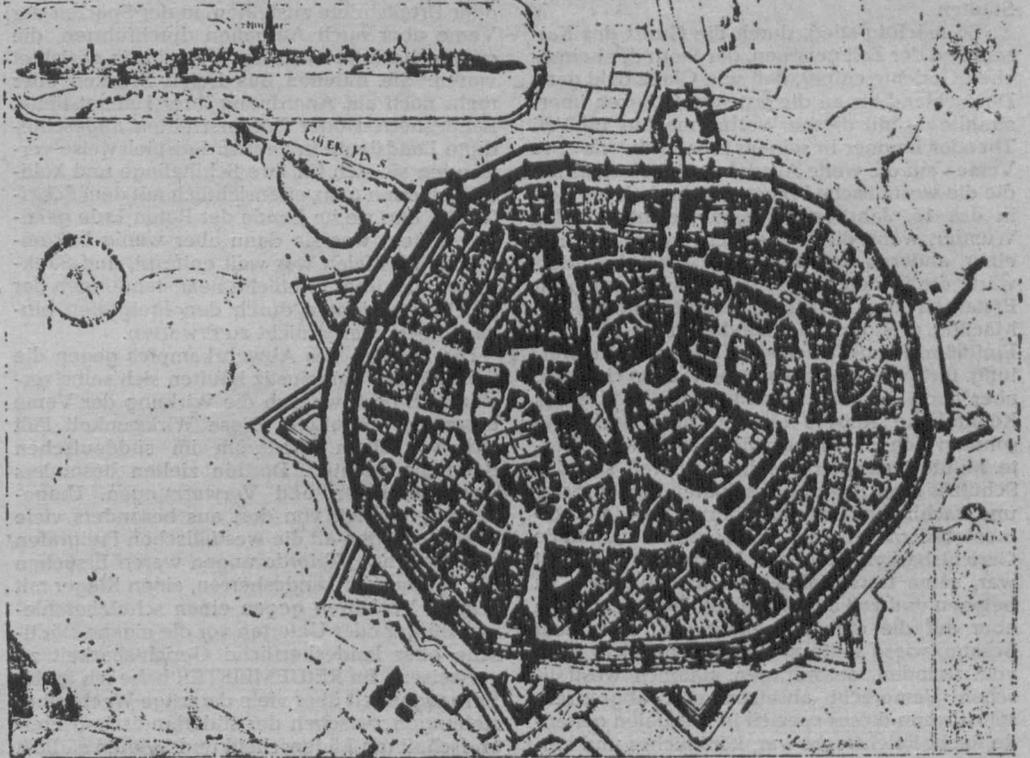
die Blütezeit der westfälischen Vemejustiz. In die Zeit des 15. Jahrhunderts fällt der weite Ausgriff der westfälischen Freigerichtbarkeit auf den süddeutschen Raum und der Abwehrkampf der Städte und Fürsten gegen diesen »wilden Schoß an dem Baume der deutschen Rechtsgeschichte« (wie Hermann Aubin die westfälische Veme einmal bezeichnet hat⁵).

Eine kurze Zustandsbeschreibung für den »Herbst des Mittelalters« (Ausdruck nach Johan Huizinga) findet die beste Grundlage in der wohl jüngsten Stadtgeschichte, nämlich in dem Buch von Gustav Adolf Zipperer »Nördlingen. Lebenslauf einer schwäbischen Stadt«⁶). Danach hatte die Stadt, die auf dem Boden alten Reichsgutes gewachsen war, besonders kräftige Förderung schon durch den Stauferkönig Friedrich II. erfahren, der Nördlingen zu einem wich-

tigen Stützpunkt der staufischen Besitzungen im Gebiet zwischen Schwäbisch Gmünd, Nürnberg, Augsburg und Ulm gemacht hatte. Nördlingen bekam einen Rat und ein Gericht mit dem Ammann als beider Vorsitzender. Ihn setzte der König und Kaiser ein. In dessen Vertretung übte ursprünglich er (nicht der Bürgermeister, dessen Amt sich erst 1348 als Verwaltungsspitze herauskristallisierte) die Stadtherrschaft aus, die neben der Verwaltung und der niederen und hohen Gerichtsbarkeit auch die militärische Befehlsgewalt umfaßte.

Die Förderung durch das Reich, die verkehrsgünstige Lage und ein kraftvolles Patriziat und Bürgertum führten zu einem Entwicklungsschub in der Zeit des 15. Jahrhunderts, die im Zusammenhang dieser Abhandlung besonders interessiert. Äußerlich zeigte sich das in einer

DE LII IEATIO VERA IMPERIALIS CIVITATIS AD ARAS FLAVIAS SIVE Nördlingen ANNO MDCLI.



Nördlingen aus der Vogelperspektive, Plan von Andreas Zeidler aus dem Jahre 1651 (Quelle: Schlagbauer, Die Georgskirche in Nördlingen, Nördlingen o. J., S. 3)

regen Bautätigkeit am Befestigungswerk mit seinen starken Mauern und repräsentativen Toren sowie im Stadtkern an den städtischen, privaten und kirchlichen Gebäuden. Wenn mehr auf die innere Entwicklung des Gemeinwesens abgehoben wird, so ist festzustellen, daß sich der Aufschwung im materiellen Wohlstand sowie in einem bemerkenswerten künstlerischen, sozialen und kirchlichen Fortschritt offenbarte. Die Nördlinger Messe, die Pfingstmesse, blühte auf. Ihr hoher Geldumsatz veranlaßte König Sigismund 1418 sogar, in Nördlingen eine Reichsmünzstätte einzurichten. Zwar gelang es der Stadt nicht, daraus eine allgemeine stadtautonome Münzfreiheit zu entwickeln. Die Stadtfreiheit insgesamt als Inbegriff aller städtischen Privilegien gegenüber land- und lehnrechtlicher Bevormundung nahm indes ständig zu und wurde von Kaiser und Reich garantiert. Sie war ein Magnet für den Zuzug von Menschen aus dem engeren und weiteren Umland. Vom Anfang bis zum Ende des 15. Jahrhunderts stieg die Einwohnerzahl der Stadt um rund eintausend von etwa 5200 auf 6140. Mit dieser Größe konnte sich Nördlingen im Vergleich zu anderen bedeutenden Städten und Handelsplätzen sehen lassen. Städte wie Frankfurt am Main, Basel und Zürich hatten damals 9000 bis 10 000 Einwohner, Mittelstädte, z. B. Schwäbisch Hall, rund 4500. Eine starke Wirtschaftskraft und Steuerkraft der großen Bürgergemeinde war die Grundlage für gute und günstige Lebensbedingungen. Loder, Geschlachtwandler, Leinen- und Teppichweber, Gerber, Bierbrauer und Buchdrucker vermitteln mit anderen Handwerken ein buntes Bild gewerblicher Tätigkeit in Nördlingen für die Zeit des zu Ende gehenden Mittelalters.

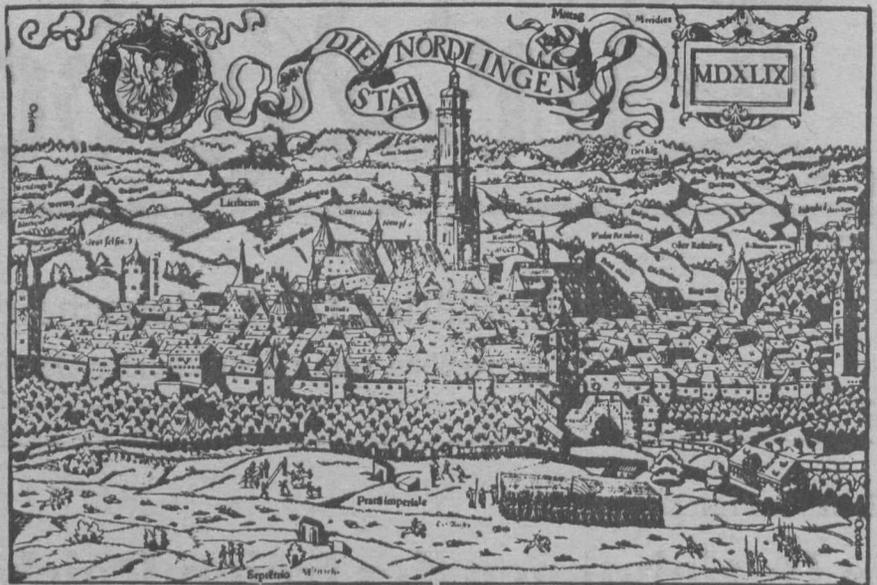
G. A. Zipperer, der modere Chronist, streift aber auch die Schattenseiten des engen Zusammenlebens in einem städtischen Gemeinwesen jener Zeit: »Auch von ganz privaten Fehden blieb die kampferprobte Stadt nicht verschont«.

Diese Feststellung ist die Brücke zur Darstellung der Privathandel, die Nördlinger Bürger miteinander ausfochten und die sie schließlich sogar vor die Schranken der süderländischen Vemejustiz bis nach Westfalen trieben, wo im 15. Jahrhundert vor den mehr als 300 Freistühlen¹⁰⁾ die Besucher gerade aus dem süddeutschen Raum – Kläger, Beklagte und Prozeßvertreter aus Städten, Territorien und Herrschaften – in regem Wechsel aufeinandertrafen.

Die Wechselbeziehungen zwischen der süderländischen Freigrafenschaft und süddeutschen Städten

»So mächtig stieg, durch die Gunst des Kaisers und der Zeit gehoben, der Stern der heimlichen Gerichte empor, daß sein Glanz bald ganz Deutschland bis an die fernsten Grenzen überstrahlte« – mit diesen Worten machte 1888/96 Theodor Lindner in seinem Standardwerk »Die Veme« auf die weite Ausdehnung aufmerksam, die die westfälische Freigerichtsbarkeit bis weit in das 15. Jahrhundert hinein erfuhr¹¹⁾. Was Wunder, wenn die Veme nicht schon bald mit einer anderen aufstrebenden Kraft kollidiert wäre, die in den weiten deutschen Landen im Erstarken der Territorialgewalten hervortrat. Mächtig drängten die Landesherrn zu mehr Einfluß in Politik, Rechtsprechung und Verwaltung. Ihre Städte, die landesherrlichen civitates, aber auch die reichsunmittelbaren Städte des Königs und Kaisers eiferten dem nach. Sie sonnten sich im Aufwind der dezentralen Kräfte. Mindestens gelang es ihnen überall, sich des Schutzes ihrer Schirmherrschaften immer fester und nachhaltiger zu versichern. Das Stadtrecht besann sich auf die eigene kommunale Gerichtsbarkeit (wie der Landesherr bestrebt war, seine territorialen Gerichtsbefugnisse zu betonen und voll auszuspielen). Wenn man sich aber auf die eigene Freiheit vom Landrecht besann, wieso sollte man sich dann nicht auch vom fremden, auswärtigen, nämlich westfälischen Vemerecht absetzen und abgrenzen, selbst wenn dieses speziell in Westfalen geltende Recht Reichsrecht war, königliches und kaiserliches Recht?¹²⁾

So wurde aus einer langsam aufkeimenden Gegenströmung allmählich ein fast systema-



Zeit die Stadt Nördlinger erstlich auf der Höhe der ob dem jetzigen Nördlingen
buntes Bild der alt Pfaffen in G. Zernanische / vord herzog 1490 auf dem Berg
genannt wird / erbawung gewest / andern orda Eberard Tero sein Winterlager ge
halten / vordrecht versingen 1490. Jahr die Schwäbischen Ligaung vere
wandten ab 1490. d. Dann land in Klage gefolgt / vord dabin gegen Zey.
D. D. nicht mit wozgenen Arigo vord by vord vnd Alen dem vord Ert dem ge
legen ist. Alf aber über viel Jahr die Stadt Nördlingen nach erbauung ver
bun.

buntes Bild auch viel mangelte Woffen halb eristet vord in verberben Post
men / ist sie durch gnedig befreung vord mit befreung bemals regierender
Kerfer vord König allernoch vord half mallos ins Vord an den Egerlich Gange
gestet worden / also das funder das Wasser die Stadt nach durchcher / vnd
nachbertheils alle Häuser / die eigen Zinnen von freidem gefunden Wasser / das
zu gute Keller an vord vord mit durchschiffenden lebendigen Zinnenstücken gebawen
mögen.

Die älteste Ansicht der freien Reichsstadt Nördlingen, von Rudolf Manuel Deutsch, in: Sebastian Münster, Cosmographie, 1549 (Foto: Finck, Nördlingen)

tisch zu nennender Abwehrkampf der Städte gegen die westfälische Veme, ein Kampf, der teilweise sogar organisatorische Züge annahm, wenn sich nämlich Städtevereinigungen die gemeinsame Sache zu eigen machten.

Dazu kam folgendes: Weil mit dem Amt des Freischöffen Vorrechte verbunden waren, die bei einer Ladung vor ein Frei- oder Vemegericht eine schnelle Reinigung von der Klage in Aussicht stellten, ließen sich viele auswärtige Freie – Bürger als Vertreter ihrer Heimatstädte, Ritter als Abgesandte von Bruderschaften, Schwurvereinigungen oder anderen Adelsverbänden oder sogar enge Vertraute des Hochadels – in Westfalen am Freistuhl vereidigen. So kam es, daß in allen Landschaften sogenannte Wissende lebten, die in ihrer Heimat den verlängerten Arm der westfälischen Gerichtsbarkeit darstellten, indem sie dort Ladungen, Verwarnungen, Heischebriefe, Mitteilungen oder Urteilsbriefe zustellten, in der Spätzeit der Veme aber auch Aufgaben durchführten, die gegen die Interessen der Vemejustiz gerichtet waren: Sie nahmen aus freien Stücken oder mehr noch auf Anordnung ihrer Heimatstädte, Landesherrn oder Bruderschaften angeschuldigte Landsleute in Schutz. Beispielsweise verbürgten sie sich für ihre Schützlinge und kollidierten dann ganz offensichtlich mit dem Schöfeneid, den sie im Lande der Roten Erde geleistet hatten, was sie dann aber wenig bekümmerte: Westfalen war weit entfernt, und Sanktionen, die über briefliche Beanstandungen der Pflichtwidrigkeiten durch den Freigrafen hinausgingen, waren nicht zu erwarten.

Die Zeichen des Abwehrkampfes gegen die westfälische Vemejustiz häuften sich selbstverständlich dort, wo sich die Wirkung der Veme besonders entfaltete. Diese Wirksamkeit läßt sich vor allem wiederum im süddeutschen Raum beobachten. Dorthin zielten besonders viele Ladungen und Verwarnungen. Umgekehrt gelangten von dort aus besonders viele Abforderungen an die westfälischen Freigrafen und Gerichte (Abforderungen waren Ersuchen der Städte oder Landesherrn, einen Kläger mit seinem Verfahren gegen einen schutzbefohlenen Bürger oder Untertan vor die eigene städtische oder landesherrliche Gerichtsbarkeit zu verweisen). Im REIDEMEISTER habe ich in der Vergangenheit über viele derartige Wechselbeziehungen zwischen der süderländischen Freigrafenschaft um Lüdenscheid und Städten südlich der Mainlinie berichtet. Ausführliche Sonderberichterstattungen ergaben sich über den Forschungsbericht im REIDEMEISTER Nr. 28 vom

17. 12. 1963 hinaus zu den Beziehungen von und nach

- Bern und Zürich (REIDEMEISTER Nr. 44 vom 13. 11. 1968 und Nr. 52 vom 12. 1. 1972);
- Nürnberg (REIDEMEISTER Nr. 59 vom 4. 9. 1973);
- Basel und Masmünster i. Elsaß (REIDEMEISTER Nr. 60 vom 16. 10. 1974);
- Pappenheim a. d. Altmühl und Waal b. Landsberg (REIDEMEISTER Nr. 68 vom 19. 7. 1978);
- Ortenburg und Söldenau b. Passau (REIDEMEISTER Nr. 70 vom 9. 5. 1979);
- Riedenburg, Passau und Salzburg (REIDEMEISTER Nr. 78 vom 3. 2. 1981).

Daneben sind auch die Wechselbeziehungen zu nennen, die zwischen dem westlichen Teil der süderländischen Freigrafenschaft um (Berg-) Neustadt und süddeutschen Städten bestanden und über die ich als Ergänzung des Regestenwerkes von G. Aders im 71. Band der Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins (ZdBGV)¹¹⁾ wie folgt berichtet habe:

- betr. die Stadt Schwäbisch Hall in: ZdBGV, Band 85, Jg. 1979/72;
- betr. die Städte Ulm, Würzburg und Wertheim in ZdBGV, Band 89, Jg. 1980/81;
- betr. die Städte Heilbronn, Rottweil und Kaufbeuren in: ZdBGV, Band 90, Jg. 1982/83.

In diesen Gesamtzusammenhang gehört nunmehr die nachfolgende Berichterstattung über die Nördlinger Vemeangelegenheiten und ihre Behandlung durch die Freigrafen Heinrich und Johann von Valbrecht, Herzog Johann I. von Kleve, den Rat der Stadt Nördlingen, den Markgrafen Albrecht von Brandenburg und – last not least – die Behandlung durch die Parteien selbst sowie durch weitere Beteiligte, deren Namen dem Forschungsbericht zu entnehmen sind.

Die Nördlinger Vemeangelegenheiten vor den Freigrafen zu Lüdenscheid und im Süderland

I. Die Quellen

Sämtliche Dokumente, die mit der vorliegenden Arbeit ausgewertet werden sollen, verwahrt das Stadtarchiv Nördlingen. Herrn Archivoberrat Dr. Voges, der die Quellen zugänglich gemacht hat und freundliche Unterstützung bei der Durchsicht gewährte, gebührt herzlicher Dank.

Der Bestand »Westfälische Gerichte« im Stadtarchiv Nördlingen besteht aus einem Dutzend Aktenfaszickeln¹²⁾ und sieben Urkundenpaketen¹³⁾. Die süderländische Freigrafenschaft um Lüdenscheid kommt darin in zwei Faszickeln

vor. Eine Urkunde, auf die in dem Urkundenbuch der Stadt Nördlingen für die Zeit von 1400 bis 1435 hingewiesen wird (Fundstelle s. weiter unten), ist verschollen.

Innerhalb der Faszikel sind die Einzelblätter nicht chronologisch eingeklebt oder abgelegt. Für die nachfolgende Wiedergabe des Inhalts wird zum besseren Verständnis der Geschehensabläufe selbstverständlich nach der zeitlichen Abfolge sortiert.

II. Die Prozeßgeschichten

1. 1433

a) Vorbemerkung:

Der Hinweis auf das nachfolgend wiedergegebene Dokument ist Vock, Walter E., und Wulz, Gustav, als Bearbeiter des Buches »Die Urkunden der Stadt Nördlingen 1400 bis 1435«¹⁾ zu verdanken. Die Urkunde selbst war bei Nachforschungen im Jahre 1980 an dem in dem Urkundenbuch mitgeteilten Lagerort, nämlich im Stadtarchiv Nördlingen unter den westfälischen Gerichtssachen, nicht mehr aufzufinden. Ob sie verlegt worden ist? Auszuschließen ist das nicht. Vielleicht taucht sie irgendwann einmal wieder auf. Worum es 1433 ging, ist dem a. a. O. mitgeteilten Regest zu entnehmen. Dazu die folgenden Ausführungen.

b) Am 17. Juni 1433 (»am mitwochen nach St. Veitstag«) setzt Graf Ludwig von Oettingen, der sich Hofmeister des Römischen Königs nennt, einen Tag zu Oettingen fest (Oettingen im Ries, 15 km nordöstlich von Nördlingen gelegen). Mit zwei oder vier Räten will er dort im Streit zwischen der Stadt Nördlingen, die sich durch Fritz Rütler vertreten läßt, und Paul Sendelbach entscheiden. Falls »etlich artickel« nicht sogleich beigelegt werden können, soll das Urteil um 14 Tage verschoben werden.

Zur Vorgeschichte dieses Schlichtungsversuches gehört ein Brief des Freigrafen Heinrich von Valbrecht an die Stadt Nördlingen. Nach Empfang des Briefes hatte die Stadt den Grafen eingeschaltet und um Vermittlung in dem Streit mit Paul Sendelbach gebeten.

c) Zu dürftig sind diese Mitteilungen, als daß daraus umfangreiche Schlüsse gezogen werden könnten. Folgendes darf aber aus der Kenntnis vieler vergleichbarer Abläufe zu Beginn der dreißiger Jahre im 15. Jahrhundert angenommen werden:

aa) Heinrich von Valbrecht handelte als Freigraf zu Lüdenscheid und im Süderland; denn so firmierte er regelmäßig in Ladungs- und Verwarnungsbriefen, wenn er einen Vorwurf als »vemewrogig« (= vemewürdig) akzeptiert, d. h. eine Klage als zulässig angesehen hatte und den oder die Beschuldigten vor einen seiner Freistühle lud (nach Lüdenscheid, Halver, Kierspe oder Valbert, um die wichtigsten, von ihm benutzten Freigerichtsstätten zu nennen).

bb) Es wird sich um eine der üblichen Verwarnungen gehandelt haben, die der süderländische Freigraf der Stadt Nördlingen auf eine Klage des Paul Sendelbach hin zustellen ließ und mit der er der Stadt aufgab, sich mit dem Kläger zu vertragen oder an einem genau bezeichneten Gerichtstag zur Verhandlung im westfälischen Süderland zu erscheinen. Leider ist nicht erkennbar, welcher Freistuhl ggf. in der Sache tätig werden sollte.

So verhält es sich auch mit der Angelegenheit aus dem Jahre 1434, über die nachstehend berichtet wird.

2. 1434

a) Vorbemerkung:

Aus sieben papierernen Schriftstücken besteht die Urkundenreihe, die Grundlage für den folgenden Bericht ist¹⁾. Das Deckblatt hat folgenden Text (in wortgetreuer Wiedergabe):

»No. 2 fasc. 15.

Allerhandt zu verschiedenen Westphälischen Gerichts-Sachen gehörige, theils aus mehrern den nehmlichen Gegenstandt betreffenden scripturen, theils nur in einzelnen Piecen bestehende, nach der Buchstaben-Reihe von A bis U incl. besonders verzeichnete Actenstücken aus dem 15. und 16. ten Jahrhundert, enthaltend«

In dem Verzeichnis, das diesem Rubrum folgt, ist unter lit. A vermerkt:

»A Schrifften in der Westphälischen Gerichts Sache, Heintzens mit der Brust C(on)tra Fritz Mayer, Geschlachtwander zu Nördl(ingen), pcto: injur: de ao: 1434.«

Das heißt: In dem Faszikel mit der Nr. 15 sind unter dem Buchstaben A diverse Schriftstücke abgelegt, die den Vemeprozeß des Heinz mit der Brust gegen den Geschlachtwander = Tuchmacher, und zwar speziell Feintuchweber¹⁾, Fritz Mayer aus Nördlingen betreffen und dem Jahre 1434 entstammen.

Es folgt eine gestraffte Darstellung der Geschehnisse im chronologischen Ablauf der Ereignisse.

b) Im Laufe des Monats Oktober oder Anfang November des Jahres 1434 richtet Heinrich von Valbrecht in seiner Eigenschaft als Freigraf zu Lüdenscheid und im Süderland (frijgreue to ludenscheide vnd(e) yme Suderlande« heißt es in seiner Unterschrift) einen Brief an den Geschlachtwander Fritz Mayer zu Nördlingen: Heinz mit der Brust aus Eichstätt, der Bischofsstadt im Altmühltal, habe Klage gegen ihn erhoben – Klagegrund und Streitgegenstand bleiben an dieser Stelle noch unklar –, deshalb, so verlangt der Freigraf unter Hinweis auf seine königliche Amtsvollmacht, möge er sich mit dem Kläger alsbald vertragen. Geschehe das nicht, werde Gericht über ihn gehalten werden. Dann werde nach Freigerichtsrecht das Urteil gesprochen werden.

Diese freigräfliche Verwarnung löst in Nördlingen lebhaftere Reaktionen aus. Fritz Mayer, der – man darf das ruhig unterstellen – angesehener Bürger und Mitglied der Tuchmachergunft war¹⁾, suchte Rechtsbeistand und Schutz beim Rat seiner Heimatstadt; denn nach der schriftlichen Überlieferung tritt der Rat der Stadt Nördlingen am 18. November 1434 mit mindestens zwei Briefen hervor (vielleicht auch mit noch mehr, wenn er unter Hinweis auf die von ihm in Anspruch genommene Befreiung von den heimlichen Gerichten zugleich auch dem Freigrafen geschrieben haben sollte, was sich in den Unterlagen aber nicht dokumentarisch belegen läßt). Den Heinz mit der Brust aus Eichstätt lädt er zu einer Verhandlung nach Nördlingen vor. Den Rat der Stadt Eichstätt bittet er um Amtshilfe dergestalt, daß Heinz mit

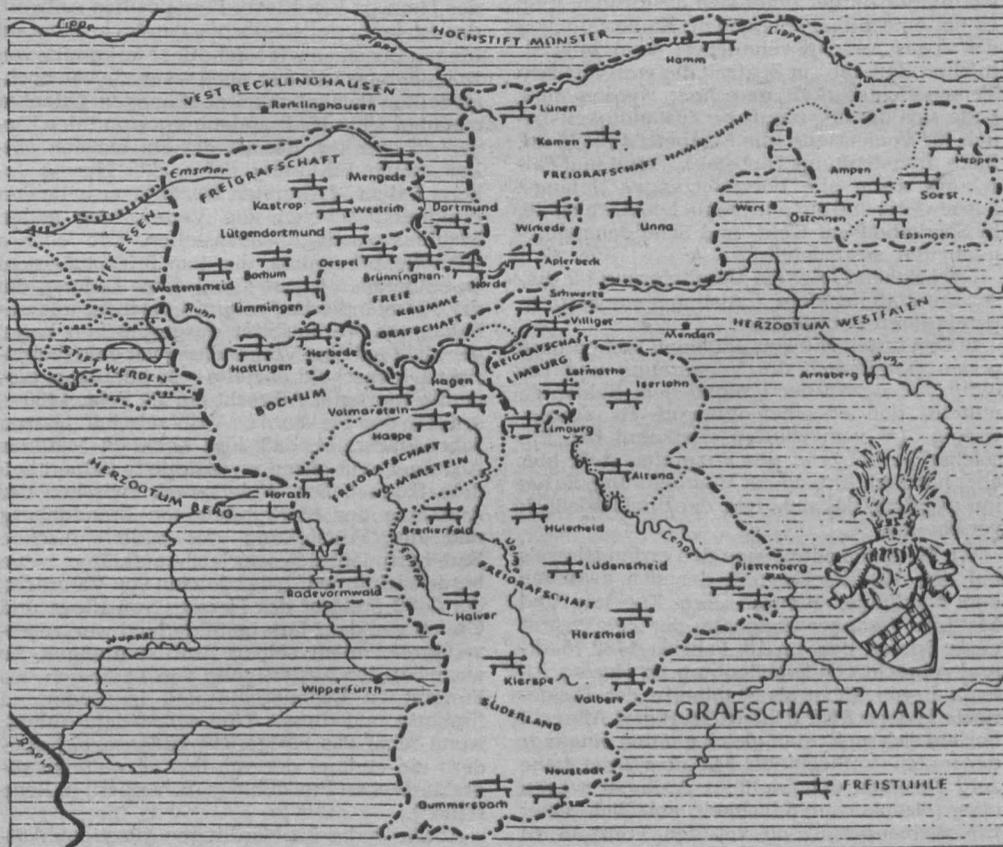
der Brust angewiesen wird, sich in Nördlingen vor dem Stadtgericht und dem Stadtmann zu verantworten.

Die Stadt Eichstätt antwortet prompt. Vom 20. November 1434 datiert ihr Brief, in dem sie mitteilt, Heinz mit der Brust sei zwar nicht Eichstätter Bürger, sie habe ihm das Nördlinger Begehren aber gleichwohl zur Kenntnis gebracht. Heinz habe versprochen, bis Weihnachten nach Nördlingen zu kommen und sich mit Fritz Mayer zu vertragen (»In der gutikeite [zu vereynen«).

Es dauert gar nicht einmal bis zum Weihnachtsfest 1434. Die Kontrahenten gehen schon vorher aufeinander zu, um ihren Streit, der im Süderland bei dem Lüdenscheider Freigrafen anhängig ist, zu begraben. Das erhellt aus zwei Briefen vom 29. November 1434. Der eine Brief ist ein öffentliches Bekenntnis des Vemeklägers vor jedermann, der andere eine Mitteilung des Vemebeklagten an seine Bruderzunft, die Zunft der Geschlachtwander, im fränkischen Bamberg: Beide Parteien machen ihre inzwischen stattgefundenen Versöhnung bekannt.

c) Diese zuletzt genannten Briefe sind nun auch die Dokumente, denen für die materielle Auswertung des Vemeprozeses das größte Gewicht zukommt. Dem Bekenntnis des Heinz mit der Brust ist zu entnehmen, daß er in verleumderischen Äußerungen und in Drohworten, die Fritz Mayer angeblich gegen ihn ausgestoßen hatte, den Anlaß sah, sich »für das heymlich gerichte gen westfalen« zu wenden. Dieser Vorwurf – d. h. der Klagegrund und Streitgegenstand, über den sich, wie oben ausgeführt, der Freigraf Heinrich von Valbrecht in seinem Verbotsbrief ausgesprochen hatte und den er hatte verschweigen können, weil er ja allen Beteiligten bekannt war – ergibt sich noch klarer und noch konkreter aus dem Brief Fritz Mayers an die Zunft der Geschlachtwander in Bamberg. Danach hatte Heinz mit der Brust in dem Geruch gestanden, etliche Gulden, die er 1432 anlässlich der Nördlinger Messe gefunden hatte, gestohlen zu haben. Dieser Verdacht wird mit der Versöhnung der beiden Parteien von ihm genommen und zerstreut.

Mit dem Ende der Überlieferung dürfte das Verfahrensende übereinstimmen. Nichts spricht dafür, daß der Freigraf zu Lüdenscheid



Die Frei- und Vemegerichte in der Grafschaft Mark im 15. Jahrhundert, gezeichnet von Willy Lütcke (Quelle: »Wie es war«, hg. vom WDR Köln-Schulfunk, Sommer 1963, S. 44)

und im Süderland anschließend noch streitig vor einem der süderländischen Freistühle verhandeln ließ; denn seine Bedingung, die er an die Vermeidung eines Vemeurteils geknüpft hatte, war erfüllt: beide Parteien hatten sich vertragen. Mit großer Gewisheit wird dieses Faktum dem Freigrafen zu Ohren gekommen sein; denn dank des dicht gesponnenen Netzes der überall sitzenden Freischöffen funktionierte die Nachrichtenübermittlung nach Westfalen erstaunlich gut und schnell.

Da Heinrich von Valbrecht in seiner Verwarnung weder Zeit noch Ort für die in Aussicht genommene Vemeverhandlung angegeben hatte, bleibt für die süderländische Vemege-schichte abschließend nur die Frage, vor welchem Freistuhl er die Sache im Nichteinigungs-falle gebracht hätte. Eine Hypothese hierzu ist ausgeschlossen. Jeder der Stühle, die der Frei-graf zu der Zeit um Lüdenscheid herum besaß, kam dafür in Betracht.

Die Lüdenscheider Ortsgeschichte ist unmit-telbar berührt, weil hier ein weiteres Mal der Freigraf unter seinem Titel handelt, der den Ortsnamen enthält: Freigraf zu Lüdenscheid und im Süderland. Welche Bedeutung das für die Ortsgeschichte hatte (es ist ein weiterer Hinweis auf die Genese des Lüdenscheider Freigerichts, nämlich auf die Abstammung aus einem Grafending), habe ich zusammengefaßt schon vor einigen Jahren in einem Beitrag für die WESTFÄLISCHEN FORSCHUNGEN erläutert¹⁾.

3. 1480/81

a) Vorbemerkung:

Achtzehn Schriftstücke bilden den zweiten Aktenband, über den außerdem zu berichten ist²⁾. Das Deckblatt lautet im Originaltext folgendermaßen:

»No. 2 Fasc. 13
Westphälische Gerichts-Akten
in Sachen
Jörg Keckleins von Nördlingen
contra
Mathis Ayßlinger von Nördlingen
betr. eine Erbtheils-Schuld;
in specie die Abforderung
dieser Gerichts-Sache
de anno 1480. et 1481.«

In diesem Fall läßt das Rubrum erfreulicher-weise schon von vornherein den Streitgegen-stand erkennen: In dem Rechtsstreit, den zwei Nördlinger Bürger unter sich ausfochten, ging es um eine Erbangelegenheit. Keinesfalls war das etwas Außergewöhnliches; denn 1480/81, in einer Zeit, die zur Spätzeit der westfälischen Vemegerichtsbarkeit gerechnet werden muß, hatte sich der ursprüngliche Zuständigkeitska-non für Vemeurteile (die Kompetenz für Mord, Raub, Brandstiftung, Diebstahl, Verrat und Fäl-schung sowie alle Ehrverletzungen³⁾) längst ausgeweitet und auf alle möglichen Rechtsfälle, in Sonderheit auf Geld- und Schuldenangele-genheiten, ausgedehnt.

Nachstehend folgt die Überlieferung für die-sen Streitfall Kecklein / Aislinger aus Nördlin-gen in ihren Einzelheiten.

b) Den ersten Hinweis auf einen Vemeprozeß geben gewöhnlich die Verwarnung und Ladung, mit denen der Freigraf dem Beklagten mitteilt, daß er einen Vorwurf als »veme-wrogig« (= vemewürdig) anerkannt hat. Ein solcher Verbotsbrief des Freigrafen steht hier aber nicht am Anfang der Überlieferung. Es hat ihn gegeben, das steht fest, der Brief ist jedoch verschollen.

Wir Heutigen entnehmen den ersten Hinweis auf den Vemerechtsstreit, der sich zwischen den Nördlinger Bürgern Jörg Kecklein und Matthias Aislinger ereignete, der Zweitschrift eines Briefes, den am 13. Februar 1480 Mark-graf Albrecht von Brandenburg an Herzog Jo-hann I. von Kleve als Stuhlherren des Freige-richts Lüdenscheid richtete. Markgraf Albrecht bezieht sich zu Beginn gleich auf den eingangs genannten Verbotsbrief: Mit dem Brief habe Jörg Kecklein den Matthias Aislinger wegen einer Nachlaßverbindlichkeit anläßlich einer Erbaueinandersetzung vor den Freistuhl zu Lüdenscheid im Süderland laden lassen. Bür-germeister und Rat der Stadt Nördlingen hätten Matthias Aislinger durch ihren Stadtmann



Markgraf Albrecht III. Achilles von Branden-burg (1470–1486), Kupferstich in dem 1602 er-schienenen Buch über die Waffensammlung auf Schloß Ambras (Foto: Gruner + Jahr, Hamburg)

von dem süderländischen Gericht abfordern lassen. Ohne Ergebnis allerdings, den Boten, der die Abforderung überbrachte, habe man im Süderland nicht gut behandelt. Er, der Mark-graf, habe sich nun in seiner Eigenschaft als des Reichs Kurfürst und auch aus gutnachbarschaft-licher Verbundenheit mit der freien Reichsstadt des Nördlinger Anliegens angenommen. Er bit-tet den Herzog von Kleve und Grafen von der Mark, den Freigrafen und das Freigericht anzu-weisen, daß die Nördlinger Sache dorthin ver-wiesen werde, wohin sie rechtens gehöre.

Schon vom 2. März 1480 datiert die Antwort des Herzogs von Kleve. Eine positive Antwort, das ist keinesfalls selbstverständlich; denn oft gingen Ersuchen wie solche des Markgrafen von Brandenburg leer aus, auch wenn sie von hoch-gestellten Persönlichkeiten stammten. Offenbar mochten sich der Brandenburger und der Kle-ver gegenseitig, das ist die am meisten ein-leuchtende Erklärung dafür, daß Herzog Jo-hann I. dem Markgrafen bestätigt, er habe den Freigrafen gebeten, die Vemeladung gegen Matthias Aislinger abzustellen. Die ebenso wichtige Erkenntnis, die dem Brief außerdem zu entnehmen ist, ist die, daß die Ladung, die der süderländische Freigraf in seinem uns un-bekanntem Verbotsbrief ausgesprochen hatte, gar nicht auf eine Verhandlung vor dem Freige-richt Lüdenscheid abzielte – so allerdings ein-deutig Markgraf Albrecht am 13. Febr. 1480 –, sondern den Freistuhl zu Valbert betraf (Herzog Johann schreibt, daß Jörg Kecklein Matthias Aislinger »vur onsen vryenstoile to valbert heb doin laden«). Der Widerspruch zwischen der Annahme des Markgrafen von Brandenburg und der Feststellung des süderländischen Stuhlherren läßt sich sehr leicht aufklären, wenn berücksichtigt wird, daß Johann von Valbrecht, der 1480 Freigraf des Herzogs von Kleve und Grafen von der Mark im Süderland war, regel-mäßig bei allen seinen Amtshandlungen, so auch bei der Ausfertigung von Ladungen, als Freigraf zu Lüdenscheid und im Süderland firmierte und diesen Titel selbst dann führte, wenn nicht das Freigericht Lüdenscheid, son-dern ein anderer der von ihm verwalteten sü-derländischen Freistühle (z. B. Valbert) in Rede stand⁴⁾.

Abschrift des für Nördlingen günstigen Ant-wortbriefes vom 2. März 1480 übermittelt die klevesche Regierung unter demselben Datum der freien Reichsstadt im Ries.

Wie lebhaft und zugleich prompt der amtliche Briefwechsel in damaliger Zeit schon war, folgt aus dem zeitlich nächsten Schriftstück des überlieferten Materials. Am 22. März bestätigt Markgraf Albrecht von Brandenburg der Stadt Nördlingen, daß er ihren Brief mit dem an sie gerichteten Schreiben des Herzogs von Kleve erhalten habe. Nördlingen erhält beigeschlos-sen den Brief, den der Markgraf in derselben Sache erhalten hatte. Markgraf Albrecht regt gleichzeitig an, daß der Nördlinger Ammann beiden Parteien einen Verhandlungstermin ge-ben möge.

Letzteres geschieht schon bald. Am 26. März 1480 schreibt der Ammann Hans von Neming-en an Jörg Kecklein, den Vemekläger. Er, der als reichsstädtischer Ammann und Richter im Na-men Kaiser Friedrichs III. auftritt, läßt Jörg Kecklein auf den dreißigsten Tag nach Emp-fang des Briefes, hilfsweise, nämlich für den Fall, daß der Tag kein Gerichtstag sein werde, auf den nächstfolgenden Gerichtstag vor.

Vom 12. April 1480 datiert dann endlich ein Brief aus der Feder des süderländischen Frei-grafen Johann von Valbrecht. Es ist der einzige Brief des Freigrafen in der Nördlinger Prozeß-akte Kecklein / Aislinger. Mit ihm teilt nun auch der Freigraf den »Ersame(n) burg(er)me-ster Ind rat d(er) stadt nordelinge(n)« mit, daß das Vemeverfahren ruhe. Die entsprechende Anordnung des Stuhlherren Herzog Johann I. von Kleve, Grafen von der Mark, war der Stadt ja schon seit Anfang März aus dem Schreiben des märkischen Landesherrn bekannt.

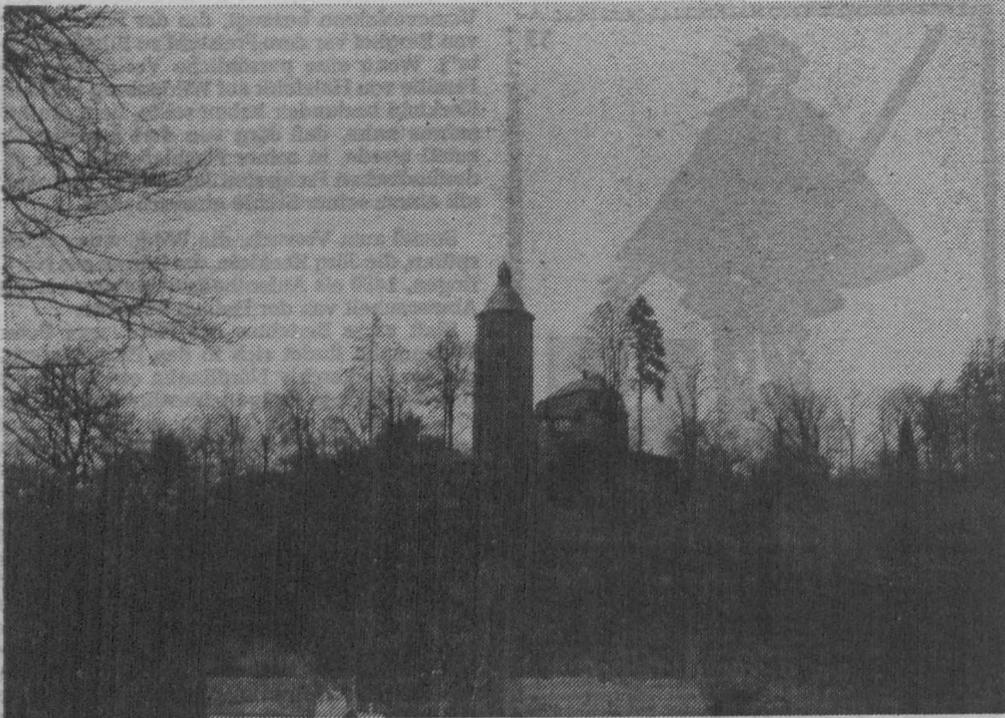
Aber auch in Nördlingen, vor dem dortigen Ammann Hans von Neming-en, kommt die Sa-che nicht recht voran. Herzog Johann von Kleve erfährt dies Ende April aus einem Brief der Stadt Nördlingen. Die Aktennotiz darüber stammt vom 24. April 1480. Der wesentliche Inhalt des Briefes besteht in der Nachricht, der Kläger, d. i. Jörg Kecklein, lehne es ab, sich in Nördlingen zu verantworten.

Geradezu folgerichtig erscheint es uns Heuti-gen in der retrospektiven Betrachtung, daß nun, angesichts des ins Stocken geratenen Verfah-rens, Markgraf Albrecht von Brandenburg wie-der in Erscheinung tritt. Am 26. April 1480 läßt er Jörg Kecklein zum 26. Juli vor: Jörg Keck-lein, der Matthias Aislinger mit dem westfäli-schen Gericht belange – die brandenburgische Regierung spricht übrigens auch hier wieder irrtümlich von dem Freistuhl zu Lüdenscheid, statt, wie es richtig gewesen wäre, von dem Freigericht Valbert –, also: Jörg Kecklein möge sich mit seinem Prozeßgegner vor den fürstli-chen Räten zu einem Schlichtungsversuch ein-finden. Mit sicherem Geleit könne er rechnen. Auch die Stadt Nördlingen sagt dem Kecklein und seinem etwaigen Begleiter Sicherheit und Geleit zu (Brief vom 29. April 1480).

Neben diesem Brief des Markgrafen von Brandenburg vom 26. April und neben dem Brief der Stadt Nördlingen vom 29. April enthält die Nördlinger Prozeßakte einen weiteren Hin-weis auf die Einigungsbemühungen des bran-denburgischen Kurfürsten und Erzkämmerers des hl. Reiches, und zwar in Gestalt einer undatierten, aber recht sauber und sorgfältig geschriebenen Notiz der Nördlinger Rats-kanzlei.

Unerwartet tun sich neue Schwierigkeiten auf; denn die Zustellung der Schriftstücke an Jörg Kecklein, der sich nicht in Nördlingen, sondern anderswo aufhält, mißlingt. Die Stadt hatte versucht, die für Kecklein bestimmten Mitteilungen über Bernhard von Westerstet-ten, einen in der knapp 40 km nordwestlich von Nördlingen gelegenen Stadt Ellwangen woh-nenden Chorherrn (resp. Domherrn) an den Mann zu bringen, vergebens: Pfingstmontag, d. h. am 22. Mai 1480, schickt der (aus Westerstet-ten nördlich von Ulm stammende?) Ellwanger Domherr Bernhard von Westerstetten die Briefe wieder zurück.

Der Schlichtungsversuch, der am 26. Juli vor den Regierungsräten des Markgrafen von Bran-denburg unternommen werden soll, »platzt« ebenfalls, aber nicht etwa wegen der Zustel-lungsschwierigkeiten, sondern weil Jörg Keck-lein, dem die Ladung inzwischen bekanntge-worden war, die Wahrnehmung des Termins



Die Wildenburg auf einem Bergrücken zwischen Friesenhagen und Römershagen bei Freudenberg (Foto: Privat)

Valbert, nicht Lüdenscheid hatte der Freigraf Johann von Valbrecht als Malstatt in Aussicht genommen und bestimmt, s. o. – zog sich also in der Vorstellung der mit der Angelegenheit befaßten brandenburgischen Regierungsräte und Kanzlisten nachhaltig bis zum Ende durch),

- Abforderung des Matthias Aislinger zur Verantwortung vor den kurfürstlich-brandenburgischen Räten,
- Stuhlherr und Freigraf bringen das Vemeverfahren zum Ruhen, Jörg Kecklein erklärt sich damit einverstanden,
- dreimalige Ladung der Parteien vor die kurfürstlich-brandenburgischen Räte, Jörg Kecklein ist jedoch jedes Mal säumig.

Der Brief für den Herzog von Kleve und Grafen von der Mark fährt anschließend in seinem Hauptteil mit der folgenden überraschenden Mitteilung fort: Er, der Markgraf, gehe davon aus, daß Jörg Kecklein angesichts seines unrechtmäßigen Verhaltens an dem Freistuhl zu Lüdenscheid und im Süderland keinen Rückhalt mehr gefunden haben werde. Nur so könne er es verstehen, daß Jörg Kecklein nunmehr einen anderen westfälischen Stuhl eingeschaltet habe. Johann Leveking, der Freigraf zu Boke und Störmede, habe Jörgs Klage angenommen und Matthias Aislinger vorgeladen, rechtswidrig, wie für jeden billig und gerecht denkenden Menschen ohne weiteres einsichtig sei. Über Freigraf und Stuhl herrschten die Herren von Hoerde, die, so vermutet der Markgraf von Brandenburg, mit dem Herzog von Kleve eng verbunden, wenn nicht sogar verwandt seien²¹⁾. Der Herzog möge deshalb seinen ganzen Einfluß geltend machen und den Freigrafen von Boke und Störmede bewegen, Jörg Kecklein keinen Freistuhl zur Verfügung zu stellen.

c) Mit der Einschaltung des Freigrafen zu Boke und Störmede nahm das zunächst vor dem Freigrafen zu Lüdenscheid und im Süderland anhängig gemachte Vemeverfahren tatsächlich eine überraschende Wendung. Für die süderländische Vemegerichtsbarkeit fand es damit zugleich einen Abschluß, der im Vergleich zu der sonstigen reichhaltigen Überlieferung für diese Freigrafenschaft so nicht zu erwarten war. Immerhin ist es für die Geschichte der westfälischen Gerichtsbarkeit kein Novum, daß ein Vemekläger, der an einem bestimmten Freistuhl nicht durchdrang, anschließend einen anderen Freigrafen suchte und dort seine Klage dann erneuerte. Ob dem Jörg Kecklein in der

von Lipperode bei Lippstadt bis Elsen bei Paderborn reichenden Hoerdeschen Freigrafenschaft²⁰⁾ der erstrebte Erfolg, ein Vemeurteil über Matthias Aislinger, zuteil wurde? Oder ob sich die Regierung in Kleve ein zweites Mal zugunsten des Vemebeklagten ein- und durchsetzte? Wir erfahren es nicht; denn mit dem Ersuchen des Markgrafen von Brandenburg vom 14. Mai 1481 bricht die Überlieferung ab.

Für die Geschichte der Veme im Süderland lassen sich aus dieser Überlieferung im wesentlichen zwei wichtige neue Erkenntnisse gewinnen:

aa) Der Prozeß des Jörg Kecklein gegen Matthias Aislinger aus Nördlingen verlängert die Reihe der Verfahren, in denen der süderländische Freigraf als »Freigraf zu Lüdenscheid und im Süderland« handelte, dabei aber nicht den Freistuhl zu Lüdenscheid, sondern ein anderes süderländisches Freigericht, nämlich das zu Valbert, mit der Angelegenheit befaßte. Die Zentralfunktion des Lüdenscheider Freigerichtsplatzes und die historische Verwurzelung in einem Grafending²¹⁾ wird dadurch weiter erhärtet.

Mit dem Prozeß Kecklein ./ Aislinger wird ein zweites Mal ein Irrtum aktenkundig, der sich für einen der Prozeßbeteiligten aus dieser für den Außenstehenden merkwürdigen Verfassungssituation im Süderland ergab. Auch ein anderes Mal leitete jemand aus dem Titel »Freigraf zu Lüdenscheid und im Süderland« ab, die Vemesache, für die er etwas zu besorgen hatte, werde am Freigericht Lüdenscheid verhandelt, zuständig war hingegen auch in der Angelegenheit der Freistuhl zu Valbert: Im Jahre 1480, im Januar des Jahres, kam der Abgesandte des Pfalzgrafen Philipp, des sogenannten Aufrichtigen, aus Heidelberg wegen des irrtümlich über Lüdenscheid genommenen Weges zu spät zum Termin nach Valbert²⁰⁾.

bb) In der Person des Johann Ebbelinghagen wird durch die Nördlinger Prozeßakte erstmals ein Gerichtsschreiber mit Namen bekannt. An zwei Gerichten amtierte er, am Freistuhl zu Lüdenscheid und am Freigericht Valbert. So drückt sich das Dokument vom 12. April 1480 aus. Offensichtlich war er der des Kanzleischreibens mächtige Gehilfe des süderländischen Freigrafen schlechthin; denn Johann von Valbrecht, der damalige Freigraf im Süderland, wohnte in der Nähe von Valbert und amtierte hauptsächlich am dortigen Stuhl sowie am Freistuhl zu Lüdenscheid.

Diese Entdeckung des Freigerichtsschreibers zeigt mit aller Deutlichkeit, daß Vemeurkunden, die für die Geschichtsschreibung bisher unentdeckt in diesem oder jenem Archiv schlummern, immer noch für Überraschungen gut sind. Die Erforschung der Geschichte der Veme im Süderland muß und wird deshalb weitergehen.

4. Im Rahmen einer kurzen Schlußbetrachtung aller im Vorhergehenden dargestellten Vorgänge fällt auf, wie unklar und unbestimmt sich im Verfahren des Heinz mit der Brust gegen Fritz Mayer der süderländische Freigraf Heinrich von Valbrecht und im Verfahren des Jörg Kecklein gegen Matthias Aislinger Markgraf Albrecht von Brandenburg in puncto Festlegung des jeweiligen Verhandlungsortes und der Verhandlungszeit verhielten.

Heinrich von Valbrecht mutet 1434 dem Nördlinger Geschlechtswander Fritz Mayer glatt zu, wenn er sich nicht binnen vier Wochen mit Heinz mit der Brust vertrage, den Freistuhl im Süderland selbst auszumachen, den er, der Freigraf, gerade besitze, um die Klage des Heinz mit der Brust gegen ihn zu verhandeln und Urteil und Recht über ihn ergehen zu lassen. Eine solche Zumutung, die dem Beklagten die Last auferlegte, sich nach dem amtlich nicht vorherbestimmten Gerichtsplatz durchzufragen, ist aus der bisherigen Überlieferung zur Geschichte der Veme im Süderland nicht bekannt gewesen. Dabei steht der Freigraf Heinrich von Valbrecht keinesfalls in dem Verdacht, es bei seiner Ladung und Verwarnung an dem nötigen Ernst haben fehlen zu lassen, etwa weil er an den Erfolg eines Vemeurteils gegen Fritz Mayer selbst nicht glaubte. Vielmehr ist die besondere Kraft, die Heinrich von Valbrecht als Richterpersönlichkeit ausstrahlte, aus vielen Prozeßhandlungen nachhaltig belegt. Näher liegt die Annahme, daß der Freigraf im Falle der ausbleibenden Versöhnung zunächst eine weitere Ladung mit nochmaliger Ermahnung beabsichtigte, ehe er das Endurteil zu fällen entschlossen war.

Um so interessanter ist die Parallele im Verhalten des Markgrafen Albrecht von Brandenburg bzw. seiner Räte, jedenfalls was den Verhandlungsort betrifft. Auch hier die gleiche Ungewißheit, dieses Mal für den Vemekläger Jörg Kecklein. Auch er soll zur Verhandlung vor den kurfürstlich-brandenburgischen Räten dorthin kommen, wo der Markgraf gerade Hof hält, wenn er sein Fürstentum besucht.

Eine merkwürdige Prozeßgebarung war das, was sich so im 15. Jahrhundert im Westen und im Süden des Heiligen Römischen Reiches ereignete!

Anmerkungen

- 1) Prospekt, hgg. von der Kultur- und Fremdenverkehrsabteilung der Stadt Nördlingen, Nördlingen 1979/80.
- 2) Lessing, Erich, und Musulin, Janko, Traumstraßen durch Deutschland, Stuttgart 1973, S. 57.
- 3) Aus: Zeiller, Martin, Topographia Germaniae, 1643, zitiert in: Schlagbauer, Albert, Die Georgskirche in Nördlingen, Nördlingen o. J., S. 2.
- 4) Heuss, Theodor, Bilder und Gestalten, hgg. von F. Kaufmann, Stuttgart-Hamburg o. J., S. 70.
- 5) Schlagbauer, Albert, s. Anm. 3, S. 34.
- 6) In: Der Raum Westfalen, Band I Grundlagen und Zusammenhänge, Berlin 1931, S. 13.
- 7) Nördlingen 1979, S. 18 ff.
- 8) A. a. O. (s. Anm. 7), S. 74.
- 9) Borgmann, Richard, Freie Bauern, Freigut und Freigericht, in: Aus westfälischer Geschichte, Festgabe für Anton Eitel, Münster 1947, S. 13.
- 10) Lindner, Theodor, Die Veme, 2. Aufl., Paderborn 1896, S. 516.
- 11) Wuppertal-Elberfeld 1951.
- 12) Akten Nr. 2 Fasc. 3 bis 5, 7 bis 15.
- 13) Für die Zeit von 1460 bis 1482.
- 14) Augsburg 1965, S. 313.
- 15) S. auch hinten im Anhang unter A.
- 16) Zipperer, Gustav Adolf, S. Anm. 7, S. 60; Vock, Walther E., und Wulz, Gustav, Die Urkunden der Stadt Nördlingen 1436-1449, Augsburg 1968, S. 332.
- 17) Vom glücklichen und unglücklichen Leben der Tuchmacher in etwas späterer Zeit, nämlich im Jahre 1613 in Nördlingen handelt der sehr lesenswerte und mit dem Deutschen Jugendbuchpreis ausgezeichnete Roman von Dietlof Reiche, Der Bleisiegelfälscher, Modautal-Neunkirchen 1977.
- 18) S. dort 29. Band, Münster 1978/79, S. 180 ff.
- 19) S. auch hinten im Anhang unter B.
- 20) Lindner, Theodor, s. Anm. 10, S. 472 ff.
- 21) S. dazu die grundsätzliche Untersuchung in: Westfälische Forschungen, 29. Band, Münster 1978/79, S. 180 ff. Daß diese Feststellung exakt auch auf den hier dargestellten Rechtsstreit Kecklein ./ Aislinger zutrifft, ist wortwörtlich dem Brief des Ammanns Hans von Neminggen vom 26. März 1480 an Jörg Kecklein sowie auch dem Brief des Freigrafen

Johann von Valbrecht vom 12. April 1480 zu entnehmen (s. dort).

- 21a) Hostert, Walter, Historische Landkarten, Bd. 4 der Veröffentlichungen des Heimatbundes Märkischer Kreis, Iserlohn 1982, S. 107.
- 22) Brinken, Bernd, Burgen und Schlösser zwischen Rhein und Ruhr, Neuwied 1961, S. 50; Krämer, Karl Emerich, Von Burg zu Burg zwischen Köln und Siegen, Duisburg 1981, S. 65.
- 23) Seibert, J. S., Zur Typographie der Freigrafschaften. Die Freigrafschaften in dem Lande Bilstein-Fredeburg, in: Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Alterthumskunde, 29. Band (= 3. Folge 9. Band), Münster 1871, S. 68 ff. (119 f.).
- 24) Adressat war tatsächlich noch Herzog Johann I., auch wenn 1481 als Todesjahr des Herrschers überliefert ist. Herzog Johann I. starb aber erst im Monat September, nämlich am 5. Sept. 1481, s. Stam-Buch der Hochgeborenen vnd Berühmten Grafen vnd Durchleuchtigen Hertzogen von Cleve, zu Arnhem Gedruckt bey Jacob von Biesen, im Jahr 1677, Bl. 33.
- 25) Verwandtschaft ist zwar in dem mir zugänglichen Material nicht nachweisbar, wohl aber eine sehr weitläufige Schwägerschaft über Bernd von Hoerde, der 1412 Anna, die zweite Tochter des Grafen Dietrich II. von Limburg und Broich geheiratet hatte und 1454 verstorben war. Die Limburger Grafen und die Herzöge von Cleve, Grafen von der Mark, waren Äste eines Stammes, nämlich der Grafen von Berg-Altena, von denen sie sich aber schon im 13. Jahrhundert abgezweigt hatten, s. Aders u. a. (Hg.), Die Grafen von Limburg Stirum, Teil I Band 1, Assen und Münster 1976, S. LXXVIII und LXXXIV.
- 26) S. dazu Lindner, Theodor, s. Anm. 10, S. 122 ff.
- 27) Westfälische Forschungen, s. Anm. 18, S. 194.
- 28) S. in: Meinhardus. Meinerzhagener Heimatblätter, Jahrg. 1979, S. 93.

Anhang

In diesem Anhang zu dem Aufsatz »Die Beziehungen der freien Reichsstadt Nördlingen zu den Frei- und Vemegerichten Lüdenscheid und Valbert (1433/34 und 1480/81)« wird der Inhalt der Dokumente mit der Übertragung aus den mittelnieder- und mitteloberdeutschen Originaltexten in neuhochdeutschen Sprachgebrauch nicht in chronologischer Reihenfolge, sondern nach Maßgabe der Ablage in dem jeweiligen Faszikel des Nördlinger Archivbestandes wiedergegeben.

A.

Lagerort der in diesem Abschnitt aufgeführten Urkunden und Regesten: Stadtarchiv Nördlingen, Westfälische Gerichte, Akten Nr. 2, fasc. 15.

I. 1434, Nov. 29.: Heinz mit der Brust aus Eichstätt teilt mit, daß er sich mit dem Nördlinger Geschlechtwander Fritz Mayer vertragen hat.

Ich Heintz mit der prüste Bekenne / vnd tun kunt offentlich mit dem brieffe vor allermeistlichen vmb soliche vorderu(n)g / vnd anssprach Als ich bisher zu dem bescheiden fritz Mayer geslachtwander burg(er) ze nordlinge(n) gehabt habe / oder habe gemaynt ze haben / Als von worte wege(n) die er von mir geredt / vnd auch als er mir etlicher masse wider billich gedrauet solt han / vnd als ich den In von solicher worte / vnd auch drawe wege(n) / fur das heymlich gerichte gen westfalen gewendt habe gehebt / etc. / Also ist obg(ena)nter fritz mayer vff hute datu(m) ditzs brieffs / vmd obgemeldt sache / vnd alle v(er)gange(n) sache / wie die gena(n)t gewese(n) seint / od(er) wie sich die mit worten / od(er) and(ers) zwischen sein / vnd mein bisher vff disen tag / ergange(n) oder gemacht haben / sich gutliche(n) / vnd fruntliche(n) mit mir v(er)aynte vnd v(er)druchte gar vnd gentzliche In alle wege / vnd hat mir auch darub ale fur men müeve / coste / vnd ander Als ich dardurch gehabt habe / ein gut gantz genugen getan / vnd ich noch nyema(nd) von mein wege(n) ensolle(n) noch enwolte(n) obgemeldt sache(n) vnd was an mir beschehe(n) ist weder yetz noch furbas Im zyt an obg(ena)ntem fritz mayr / noch an den seynen nit mer anden / affern / noch rechen wed(er) mit rechte / noch on rechte / noch sust In keyn wise / Vnd das alles ze gute(n) vnd krefftige(n) vrkunde / So han ich flissig gebete(n) den Erb(arm) vnd veste(n) Lutzen von halhem in diser zyt StatAmman ze nordlinge(n) / daß er syn Insigel zu getzugnus diser sache(n) heran getruckt hat / doch In on schade(n) / Geben vnd geschehe(n) an Sant Andres des heiligen zwelfboten Auent da ma(n) zalt nach Cristi vns(er)s h(ere)n geburt vierzehenhund(er)t vnd vier vnd drissig Jare.

Ergänzung am Rande:

Vnd dise berichtu(n)g ist auch so geschehen In gege(n)wurtikeit der Ersame(n) wisen Burg(er)meiste(r) vnd Burge(r) des Rates der Stat nordlinge(n).

Regest: Vock, Walther E., und Wulz, Gustav, Die Urkunden der Stadt Nördlingen 1400–1435, Augsburg 1965, Nr. 1927 (= S. 336).

Der Text der Urkunde in modernem Deutsch:

Ich, Heinz mit der Brust, bekenne mit diesem Brief öffentlich vor jedermann bezüglich der Forderung und des Anspruchs, – die ich bisher gegen den verständigen Fritz Mayer, Geschlechtwander und Bürger zu Nördlingen, geltendgemacht habe oder geglaubt habe, geltendmachen zu können, – und denen Worte, die er über mich geredet haben soll, sowie verschiedene unberechtigte Drohungen zugrundelagen, Drohworte, deretwegen ich mich vor das heimliche Gericht nach Westfalen gewandt habe, usw., folgendes:

Heute, am Tage der Ausfertigung dieses Briefes, hat sich der vorerwähnte Fritz Mayer in der obengenannten Angelegenheit und wegen aller Vorfälle, wie sie auch näher bezeichnet werden mögen und wie sie sich bis auf den heutigen Tag mit Worten oder auf andere Art und Weise zwischen ihm und mir ereignet haben mögen, im Guten und in Freundlichkeit mit mir verständigt und vertragen, ganz und gar und in allen Dingen. Für meine Mühen und Kosten und für die anderen Auslagen, die mir daraus entstanden sind, hat er mich gänzlich zufriedengestellt.

Ich selbst und keiner von meinen Angehörigen sollen oder wollen wegen der vorgenannten Sachen jetzt oder künftig von Fritz Mayer oder seinen Angehörigen noch etwas fordern oder ihm vergelten, sei es mit Recht oder ohne Recht noch sonstwie und in keiner Weise.

Zur Erhöhung der Beweiskraft und um die Sache zu bezeugen habe ich den ehrbaren und festen Lutz von Holheim, den derzeitigen Stadtammann zu Nördlingen, fleißig und gegen Erstattung der Auslagen gebeten, daß er sein Siegel aufdrücke. Gegeben und geschehen am Abend vor St. Andreas, des Hl. Zwölfboten Tag, als man zählte nach Christi, unseres Herrn, Geburt vierzehnhundert und vierunddreißig Jahre.

Ergänzung am Rande:

Dieser Bericht geschah so in Gegenwart auch der ehrsam und weisen Bürgermeister und Bürger des Rates der Stadt Nördlingen.

★ ★ ★

II. Undatierter Zettel (mit unkenntlichem Siegel):

fritz mair wil Du Dich mit mir Richten So vindest Du mich zu Eystett zu dem hauß töbritch(e)n Dor nach wiß Dich zu Richten von my Haintz mit der prust etc.

Aufschrift:

Dem Mair purg(er) zu Nordling(en) dem geschlachtgwand(er)

Der Text in modernem Deutsch:

Fritz Mayer! Willst Du Dich mit mir richten (im Sinne von auseinandersetzen, slichten), so findest Du mich zu Eichstätt im Hause »töbritchen«. Danach verhalte Dich, von mir, Heinz mit Brust usw.

Aufschrift:

An Mayer, Bürger zu Nördlingen und Geschlechtwander.

★ ★ ★

III. 1434, Okt. oder Nov.: Verwarnung des Nördlinger Geschlechtwanders Fritz Mayer durch Heinrich von Valbrecht, den Freigrafen zu Lüdenscheid und im Süderland.

Gude frunt / ich late dich weten dat by my is gewest hientze mit der Brust van Eysteden vnd clagede ser swerlichen oeu(er) dich wilche clage vnd Ansprache dyn lyff vnd ere ser swerlichen angeit herumb so gebeiden ich dy van weigen myns Amptz dat ich van koenyncklicher gewalt vnd van crafft der keiserlicher frijerstoule hebbe dat du dich slichtz vnd scheidt mit dem vurf cleger bynnen Maende neest tokoempt na dynem anseinde dis breifs Geschege des nicht qwem asdan dey selue hentze off eymant van synen weigen vur mich vnd dat openbare frije gerichte eynichs frijenstouls yme suderlande dar ich asdan to rechter dage tijt Stat vnd(e) stoul desseluen gerichtz besetten hedde vnd bede vmb gerichte vnd vernuwede syn Ansprache vp dich So moest ich Ordel vnd recht oeu(er) dich laten gain as recht we(r) des gerichtz dat dy ser swerlich vallen moechte hir vur

warnen ich dich leyue frunt vnd schriff my dis dyn Antwort by brenger dis breifs So wat du dis dem off laten wolt Geschr(euen) und(er) myne(n) Inges(egel) Anno etc. XXXquarto
Henrich van valbrecht frijgreue
to ludenscheide vnd(e) yme Suderlande.

Aufschrift:

An fritze Meyer to Noerlingen slachgewander / mynen guden frunt.

Kanzleieintragung der Stadt Nördlingen:

fritz Mayer / Als In heintz mit der pruste fur die feyme gelade(n) het.

Der Text des Briefes in modernem Deutsch:

Guter Freund! Ich lasse Dich wissen, daß Heinz mit der Brust aus Eichstätt bei mir gewesen ist und schwere Klage gegen Dich erhoben hat. Klage und Anspruch treffen Dich an Leib und Ehre. Unter Hinweis auf mein Amt, das ich aus königlicher Vollmacht und kraft der kaiserlichen Freistühle besitze, fordere ich Dich deswegen auf, daß Du Dich innerhalb eines Monats nach Empfang dieses Briefes mit dem vorerwähnten Kläger slichtest und verträgst. Geschieht das nicht und kommt alsdann derselbe Heinz oder jemand um seinetwegen zu mir und in das öffentliche Freigericht eines Freistuhls im Süderlande, wo ich dann gerade zu rechter Tageszeit Statt und Stuhl des Gerichts besitze, und bittet um ein Gericht, indem der seinen Anspruch gegen Dich erneuert, so muß ich Urteil und Recht über Dich ergehen lassen, wie es der Ordnung des Gerichts entspricht. Das würde Dich dann sehr schwer treffen. Davor warne ich Dich, lieber Freund. Deine Antwort übermittle mir bitte durch den Überbringer dieses Briefes, sofern Du ihm das auftragen möchtest. Geschrieben unter meinem Siegel im Jahre usw. 34.

Heinrich von Valbrecht, Freigraf zu Lüdenscheid und im Süderland.

Aufschrift:

An Fritz Mayer zu Nördlingen, Geschlechtwander, meinen guten Freund.

Kanzleizusatz:

Fritz Mayer (betreffend), als ihn Heinz mit der Brust vor die Veme geladen hatte.

IV. 1434, Nov. 18.: Der Rat zu Nördlingen läßt Heinz mit der Brust zur Verhandlung in Nördlingen vor.

Vom Rate ze Nordlingen. Vnsen grus vor. Lieber Heintz vns tregt fur Fritz meyer Geschlachtgewander. vnser mitburger. wie das du In gein westfalen etc. geladen habst. das vns etwas fremde an dich hat. wie aber dem. So haben wir vnsern guten frunde den Räten zu Eystete(n) geschriben vnd wie wir In geschriben haben w(er)den sie dir wol sagen. Vnd thu eindung. vnd kume her zu vns gein Nordlingen. So wollen wir deyn Rede horen vnd auch fritz mayers rede. daruff. vnd so das geschicht. So wolle(n) wir nach vnserm v(er)stan dar zu reden. das gut. vnd zymlich ist. vnd wenn du hie zwischen vnd wyhenacht kumest so solt du frid vnd gelayt zu vns bey vns vnd weder von vns haben. fur vns. vnd die vnserm ongeu(er)de / Geben an donderstag nach sant Othmers tag. Anno d(o)m(ini) etc. XXXIII^o.

Der Text der Urkunde in modernem Deutsch:

Vom Rat zu Nördlingen. Zuvor unseren Gruß, lieber Heinz! Fritz Mayer, Geschlechtwander und unser Mitbürger, trägt uns vor, daß Du ihn nach Westfalen usw. geladen hast. Das befremdet uns. Aber wie dem auch sei: Wir haben unseren guten Freunden, den Räten zu Eichstätt, geschrieben, und was wir ihnen mitgeteilt haben, das werden sie Dir wohl ausrichten. Geh' bitte darauf ein und komm' her zu uns nach Nördlingen. Dann wollen wir Deine Rede hören und Fritz Mayers Rede danach. Und wenn das geschehen ist, so wollen wir hach unserem Verstehen dazu beitragen, was gut ist und was sich ziemt. Falls Du in der Zeit von heute bis Weihnachten kommst, so sollst Du hin und zurück durch uns und die unsrigen Frieden und Geleit genießen, ohne jedes Risiko. Gegeben am Donnerstag nach St. Othmar, im Jahre des Herrn usw. 34.

★ ★ ★

V. Wegen schlechter Lesbarkeit der nachfolgend aufgeführten Dokumente werden diese nur in Regestenform wiedergegeben.

1. 1434, Nov. 18.: Brief des Nördlinger Rates an den Rat von Eichstätt in der Sache des Heinz mit der Brust gegen Fritz Mayer.

»den von Eysteten«

»heintz mit der prust«, der bei ihnen wohne und der den Nördlinger Bürger und Geschlechtswander »fritz Mayr« »mit dem Gerichte zu westfalen« belangt habe, möge von ihnen veranlaßt werden, sich in Nördlingen »vor des heilige(n) Rijchs vnd vnß StatAman vnd gerichte« zu verantworten. Die Stadt Nördlingen sei von den fremden Gerichten befreit »vber gnade vnd frijheit So wir vom heilige(n) Romische(n) Rijche / Romische(n) keijsern vnd künige(n) haben«.

»Datu(m) f(er)ia qu(in)ta po(st) Othmanij An(n)o d(o)m(ini) etc. XXXIII^o«.
»vom Rate ze nörd(lingen)«.

2. 1434, Nov. 20.: Antwort des Rates von Eichstätt an den Rat von Nördlingen.

»Den Ersamen weisen Burgermeistern vnd Rate der Stat Nordlingen vnsern lieben h(e)ren vnd ganncz(e)n (Gemeine)«

Es ist die Antwort auf den Brief der Stadt Nördlingen vom 18. Okt. 1434. »Heintz mit der prüst« sei zwar nicht ihr Mitbürger. Sie hätten aber fleißig Ausschau nach ihm gehalten und ihm schließlich den Brief aus Nördlingen zur Kenntnis gebracht. Heinz mit der Brust habe versprochen, bis Weihnachten nach Nördlingen zu kommen und sich mit Fritz Mayer »In der gutikeite (zu) vereynen«.

Datu(m) Eystet(en) an Sampstag nach Elizabeth Anno d(o)m(ini) Mill(esimo) III^o XXXIII^o«.
»Rate der Stat zu Eysteten«.

3. 1434, Nov. 29.: Fritz Mayer teilt der Zunft der Geschlechtswander zu Bamberg mit, daß er sich mit Heinz mit der Brust ausgesöhnt habe.

Fritz Mayer schreibt: »Den Ersamen / den meistern / vnd dem ganze(n) hantw(er)ck der Geslachtgwa(n)d(er) zu Babenberg*) / Embiete ich fritz Mayer geslachtgwa(n)der bürg(er) zu nordlinge(n) / Meyn früntliche(n) dinste vor«. Er spricht den Heinz »mit der pruste« von dem Verdacht los, dieser habe ihm etliche Gulden weggenommen als die Böhmen durch die Gegend von Nördlingen und Bamberg gezogen seien. Wer solchen Verdacht äußere, »der tete Im vn gutlich / wan er des gantz vnschuldig ist«. Die Gulden, die er besessen habe, habe er im Jahre 1432 anlässlich der Nördlinger Messe »gefunden gehabt«. Sie hätten dem Nördlinger Bürger »Cuntz beh(em)« gehört. Ihm habe er sie wiedergegeben.

Zum Zeugnis hat Lutz von Holheim, zu der Zeit »StatAman ze nordlinge(n)« sein Siegel auf den Brief gedrückt. »Datu(m) In vigilia sa(n)t Andree ap(osto)l(j) Anno d(o)m(ini) MCCCC Trigesimo q(ua)rt(o)«.

In einer Nachschrift bestätigt Fritz Mayer, daß er sich mit »Heintze(n) mit der prüste wan das er ein fromer man ist« wegen aller Angelegenheiten, »die sich bis vff datu(m) dies br(iefs) zwische(n) mir vnd Ime ergange(n) vnd erlauffe(n) habe(n), gantz vnd In allewege gutliche vnd ... geslicht« habe.

B.

Lagerort der in diesem Abschnitt aufgeführten Urkunden: Stadtarchiv Nördlingen, Westfälische Gerichte, Akten Nr. 2, fasc. 13.

I. 1480, März 2.: Herzog Johann I. von Kleve, Graf von der Mark, schreibt an Herzog Albrecht von Brandenburg wegen der Ladung des Nördlinger Bürgers Matthias Aislinger vor den Freistuhl zu Valbert.

Vnsen vruntlicken dienst to voen Hoigebarn furst lieue Oyme Alsoe uwe Lieffden vns hebn

*) D. h. Bamberg, s. Kayser, Erich, und Stob, Heinz (Hg.), Bayerisches Städtebuch, Teil 1, Stuttgart-Berlin-Köln-Mainz 1971, S. 94.

doin schrijuen van eynen Burger der Stat Nordlingen genant Joryen kecklin / die eyne(n) anderen Burger vyt der seluer Stat / genant Mathias Ayslinger / vur onsen vryenstoile to valbert / heb doin laden / op wulcke verbadinge / die selue Mathys van der Stat Am(m)an affgefordert ind to erre ind Recht erbaiden sij etc. as uwe schriffit dairaff vorder Inholden is / So lieue Oyme / Hebn wij nu bij uwe(n) baiden deß saken halue / an onsen vrijgreue vurgeruert myt guedes meyn(on)ge doin schrijuen / soe dat wy ons nyet anders versien / dan sulck ladinge vurß affgestalt werden sulle / As wy meynen uwe lieffden vyt der antwert onss vrygreue(n) hij uwer lieffden dairvan schrijue(n) wurdt wul vernemende werde(n) / soe wij ouer nyet gerne hebn solden dat die uwe off die uwe lieffden to verdedingen hedn ongeborlicken myt onsen gerichtten vurgeuomen solden werden / dan des wij uwer lieffden to willen vermachten / deden wij gerne die selue uwe lieffden onse he(re) god altijt moet bewaen / Gegeue(n) to Cleue / opden donresdach Naden Sonne(e)dach Remi(ni)scere Anno d(o)m(ini) Mil(lesimo) LXXX^o.

Johan Hertough van Cleue Ind Greue van der Marcke.

Den Hoigeban(en) fursten onsen lieue(n) Oymen He(r)n Ailbert Marckgraue(n) tzo Brandenburg Des Heyligen Rijchs Ertzkamerer Ind kurfurste(n) tzo pomere der Cassub(e)n Ind wenden He(r)tough BurgGraue tzo Nurem(b)er)gh furste tzo Rugen.

Der Text der Urkunde in modernem Deutsch:

Unseren freundlichen Dienst entbieten wir zuvor, hochgeborener Fürst, lieber Oheim! Euer Lieb haben uns wegen des Bürgers der Stadt Nördlingen, Jörg Kecklein, geschrieben, der einen anderen Bürger aus derselben Stadt, nämlich Matthias Aislinger, vor unseren Freistuhl zu Valbert habe laden lassen. Auf die Ladung hin habe der Stadtammann denselben Matthias abgefordert und sich erboten, über Ehre und Recht zu befinden, usw., wie der Inhalt Eures Briefes im einzelnen ausweist. Auf Eure Bitte hin haben wir uns nun, lieber Oheim, gutmeinend an unseren vorgenannten Freigrafen gewandt, damit er die Ladung abstelle. Wir meinen, daß Euer Lieb dieses der Antwort unseres Freigrafen wohl entnehmen könnt, die wir Euer Lieb zuleiten, daß Ihr aber auch dieses daraus entnehmen werdet, daß wir es nämlich nicht gern sehen, wenn diejenigen, über die Euer Lieb Gericht haltet, ungebührlich von unseren Gerichten belangt werden. Was wir zur Erfüllung Eurer Wünsche vermögen, tun wir gern. Unser Herrgott möge Euer Lieb allzeit bewahren. Gegeben zu Kleve, am Donnerstag nach dem Sonntag Reminiscere, im Jahre des Herrn eintausend (vierhundert) 80.

Johann, Herzog von Kleve und Graf von der Mark.

An den hochgeborenen Fürsten, unseren lieben Oheim, Herrn Albert, Markgraf zu Brandenburg, des Hl. Reichs Erzkämmerer und Kurfürst zu Pommern, der Kassuben und Wenden Herzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Rügen.

★★★

II. 1480, April 26.: Herzog Albrecht von Brandenburg lädt Jörg Kecklein aus Nördlingen zur Verhandlung vor den herzoglichen Räten.

Wir Albrecht von gottes gnaden marggraue zu Brandenburg des heyiligen Roimschen Reichs Ertzkamerer vnd kurfurste zu stettin pomern etc. Hertzoge Burggraue zu Nuremberg vnd furste zu Rugen Embieten Jöryn kecken vnser(e)n grus zuuor lieber besonnder der Ir-runghalb darumb du Mathesen Aijslinger mit westfelischem Gericht an den freyenstule zu ludensche vnd im Suderlannd furgenomen hast

Setzen vnd benennen wir dir gein demselben Ayslinger einen Rechtlichen tag fur vnssere wissend Rette Nemlich auff sannd Jacobs tage des heyligen Zwelfbotten schierskonntig zunachst an dem ennd zusein do wir in vnssr(e)m furstenthumb dieselben Zeit vnssr(e)n hofe hallten werden vnd so die gutlichkeit der zuorderst vleis gescheen soll nit funden wurd darnach des rechten vor vnssr(e)n wissenden Retten zuwarten gein dem obgenannten Ayslinger dem wir solichen tage auch v(er)kundt hab(e)n vnd schreiben dir vnd wen du ongeu(er)lich mit dir bringen wurdest hiemit zu vnsser gestrack sicher vnd ongeu(er)lich gleitt zu solichem tag zukomen dabey zusein solanng der weret vnd wider von dannen bis an ewr ongeu(er)lich gewarsam fur vnns die vnnsr(e)n vnd alle die der wir ongeu(er)lich mechtig sind So schreiben dir die Ersamen weisen vnsser lieb besonnder Burgermaistere vnd Rate zu Nördlingen fur sie die iren vnd ir zuerwannt hiebey auch gleit zu mit vrkund ditz briues darauff wir vnsser Innsigel zuruck haben thon drucken Geben zur Nevenstat an der Eysch am Mitwoch nach dem sonntag Jubilate Anno dom(ini) etc. LXXX^o. (Ohne Unterschrift und Aufschrift. Siegel zerstört.)

Der Text in modernem Deutsch:

Wir, Albrecht, von Gottes Gnaden Markgraf zu Brandenburg, des hl. Römischen Reichs Erzkämmerer und Kurfürst zu Stettin, Pommern usw., Herzog, Burggraf zu Nürnberg und Fürst zu Rügen, entbieten Jörg Kecklein unseren Gruß zuvor. Lieber besonderer (Freund)! Bezüglich des Streits, dessentwegen Du Matthias Aislinger mit dem westfälischen Gericht an den Freistuhl zu Lüdenscheid und im Süderland geladen hast, setzen und benennen wir Dir gegen denselben Aislinger einen rechtlichen Tag vor unseren wissenden Räten, nämlich den nächstkommenden Tag des St. Jacob, des hl. Zwölfboten. An dem Tag magst Du zu früher Stunde dort erscheinen, wo wir zu der Zeit in unserem Fürstentum Hof halten. Wenn der Einigungsversuch, der mit Fleiß unternommen werden soll, scheitert, magst Du den Spruch unserer wissenden Räte gegen den obgenannten Aislinger erwarten, dem wir den Richttag auch mitgeteilt haben. Wir sagen Dir und demjenigen, den Du ohne Gefährdung mitbringen möchtest, ohne Aufschub sicheres und risikoloses Geleit für die ganze Zeit zu, die der Tag währt, und für die Rückkehr bis hin zu Eurem ungefährlichen Gewarsam. Wir versprechen dies für uns, die Unrigen und alle, denen wir mächtig sind. Auch die ehrsamen und weisen, unsere lieben und besonderen Bürgermeister und Räte zu Nördlingen gewähren Dir für sich selbst, die Ihrigen und diejenigen, die ihnen zugewandt sind, sicheres Geleit. Zur Beurkundung dieses Briefes haben wir auf die Rückseite unser Siegel drücken lassen. Gegeben zu Neustadt an der Aisch, am Mittwoch nach dem Sonntag Jubilate, im Jahre des Herrn usw. 80.

★★★

III. 1480, April 24.: Stichwortartige Aktennotiz – wohl der Stadt Nördlingen – über einen Brief an den Herzog von Kleve, Grafen von der Mark, in der Angelegenheit des Jörg Kecklein.

Der Brief enthält die Mitteilung, daß der Kläger abgelehnt hat, sich zu verantworten (wegen der schweren Lesbarkeit erfolgt die Wiedergabe des Inhalts der Notiz hier nur in Regestenform). »Datum ... Mantag nach Jubilate etc. XXX«.

»An hern Johann Hertough van Cleue ind Graue van d(er) Marcke etc.«.

★★★

(Fortsetzung folgt)

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung

Herausgeber: Lüdenscheider Geschichtsverein. Schriftleitung: Dr. Walter Hostert.
Druck: Lüdenscheider Verlags-Gesellschaft.